

RoHS-Richtlinie

Gesetzliche Regelung zum Einsatz von Infrarot-Detektoren mit Bleiselenid (PbSe) bzw. Bleisulfid (PbS)

Allgemeines

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU dient der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie regelt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen. RoHS steht abgekürzt für Restriction of Hazardous Substances, zu Deutsch „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe“.

Hiervon betroffen sind im Besonderen die Substanzen Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE).

Ausnahmeregelungen

Für die Verwendung von Blei in Infrarot Detektoren gilt aktuell die Ausnahmeregelung 1c (Anhang IV der EU-Richtlinie 2011/65/EU).

1. Medizintechnik

Die Ausnahmeregelung 1c besagt, dass für Blei in Infrarot Detektoren eine Ausnahmeregelung bis 21.07.2021 gilt, sofern diese Detektoren in medizinischen Geräten und medizinischen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten zum Einsatz kommen.

2. Industrie

Die Ausnahmeregelung 1c besagt ferner, dass für Blei in Infrarot Detektoren eine Ausnahmeregelung bis 21.07.2024 gilt, sofern diese Detektoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten zum Einsatz kommen.

3. Andere Anwendungen, die nicht unter 1. oder 2. fallen, z.B. Consumer Anwendungen, Automotive

Für Blei in Infrarot Detektoren, die weder Anwendung in der Medizintechnik noch in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten finden, gilt eine Ausnahmegenehmigung bis 20.07.2018.

Zukünftige Verlängerungen der Ausnahmen

Für die Erwirkung einer weiteren Verlängerung der Ausnahmen für Medizintechnik und industrielle Sicherheitstechnik über die Jahre 2021 und 2024 hinaus, werden wir uns, zusammen mit den zuständigen Branchenverbänden, intensiv für Sie einsetzen. Eine entsprechende Antragsstellung sollte jedoch frühestens drei Jahre vor Ablauf der Geltungsfrist, also Anfang 2018, erfolgen.

Ein Antrag für die Verlängerung der unter 3. genannten Anwendungen liegt der EU-Kommission bereits vor. Wir werden Sie über die Entscheidung auf dem Laufenden halten.



Es besteht daher aktuell keinerlei Handlungsbedarf.